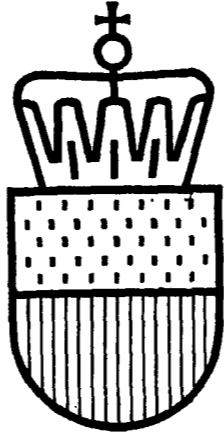


Liechtensteiner Volksblatt

Bezugspreise: Inland und Schweiz jährlich Fr. 18.—, halbjährlich Fr. 9.50, vierteljährlich Fr. 4.80. Ausland jährlich Fr. 36.—, halbjährlich Fr. 18.—.

Bestellungen nehmen entgegen: Die Postämter und die Verwaltung des «Liechtensteiner Volksblatt» in Vaduz, Altenbachstrasse, Tel. (075) 2 21 43, Postcheckkonto IX 2988 St. Gallen. Redaktion: Vaduz, Commerzhause, Telefon (075) 2 13 94. Druck: Buchdruckerei Gutenberg, Schaan, Liechtenstein



Amtliches Publikationsorgan

des Fürstentums Liechtenstein

Anzeigenpreise: Die einspaltige Millimeter-Zeile: Anzeigen Reklame
Inland 10 Rp. 25 Rp.
Angrenzendes Rheintal, Sargans bis Sennwald 12 Rp. 27 Rp.
Schweiz 13 Rp. 29 Rp.
Übriges Ausland 15 Rp. 33 Rp.

Anzeigenannahme: Für das Inland, Verwaltung in Vaduz, Telefon 2 21 43. Für das Rheintal, die Schweiz und das übrige Ausland «ASSA» Schweizer Annoncen AG. St. Gallen, Telefon (071) 22 26 26 und übrige Zweiggeschäfte.

AZ Vaduz - Samstag, 20. Juli 1963

Erscheint Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Samstag

97. Jahrgang — Nr. 108

Regierungsvorlage für ein neues Gewerbegesetz

Auf der Tagesordnung der am kommenden Mittwoch, den 24. Juli stattfindenden öffentlichen Landtagssitzung steht als 1. Punkt ein Antrag der fürstlichen Regierung betreffend die Schaffung eines neuen Gewerbegesetzes, das dem Landtag in erster Lesung unterbreitet werden soll. Wir publizieren nachstehend den Bericht der fürstlichen Regierung an den Landtag, der die wesentlichen Gesichtspunkte für die Neuschaffung des Gewerbegesetzes darlegt.

Die derzeit in Anwendung stehende Gewerbeordnung stammt aus dem Jahre 1910 und wurde durch das Gesetz vom 13. Dezember 1915 teilweise abgeändert. Das Gesetz fällt somit in die Zeit vor dem Erlasse unserer derzeitigen Verfassung, in die Zeit des Zollanschlusses mit Oesterreich, in die Zeit, wo die Berufsbehörde noch in Wien war. Es ist daher auch, wenn von Geld die Rede ist, die Kronwährung, wenn von Berufungsinstanz die Rede ist, das Appellationsgericht in Wien angeführt, und es ist die Rede von «Gegenständen, die nach der österreichischen Gesetzgebung der Kontrolle von Seiten der Finanzbehörden unterstellt sind».

Infolge dieser Sachlage muss das derzeitige Gesetz stillschweigend den neuen Verhältnissen entsprechend interpretiert werden bzw. zahlreiche Vorschriften sind aus der Sache selbst ungültig. Infolge dieser Umstände, vor allem aber auch durch die Entwicklung Liechtensteins zum modernen Wirtschaftsstaat mussten ganze Teile der Gewerbeordnung von 1910 bzw. 1915 neu gefasst werden, und dieselben wurden verselbständigt und

nicht mehr als Aenderung der Gewerbeordnung bezeichnet. Es betrifft dies das Lehrlingswesen, das Gesetz betreffend Arbeit in Industrie und Gewerbe u. a. Die Abänderung der Gewerbeordnung erfolgt ferner durch wiederholte ausdrückliche Aenderungen, so des § 5 und 13 der Gewerbeordnung.

Das Gesetz ist materiell veraltet

Als das Gesetz im Jahre 1910 beschlossen wurde, war Liechtenstein ein ausgesprochenes Agrarland mit sehr wenigen Industriebetrieben und einem bescheidenen Dörfergewerbe. Durch die Entwicklung der letzten 30 Jahre haben sich Industrie und Gewerbe (Handwerk, Handel, Dienstleistungsberufe) stark ausgedehnt und nehmen heute fast 80% der Wirtschaftskapazität ein. Das Gesetz kann daher all den Anforderungen, die sich aus dieser Entwicklung ergeben, nicht mehr genügen, soweit nicht andere selbständige Gesetze (siehe Punkt 2) geschaffen wurden. Das eigentliche Kernstück der Gewerbeordnung betreffend die Gewerbe selbst, deren Umfang, deren Ausübung und die Zulassung zu ihnen stammt aus einer ganz anderen Zeit.

Durch das Aufkommen der Maschinen, den Einsatz der elektrischen Kraft und die zunehmende Spezialisierung ist eine neue Situation entstanden. Der Zollvertrag mit der Schweiz und die allgemeinen und wirtschaftlichen sowie die sozialen Erfordernisse verlangen dringend eine Neuordnung. Dies gilt auch vor allem in Bezug auf neue Betriebsformen, die durch Konzentration und erhöhten Kapitalbedarf bedingt sind.

Allgemein politische Gesichtspunkte

Das Gewerbe (worunter auch die Industrie zu verstehen ist) sieht, wie die Bestrebungen der internationalen Gewerbeunion zeigen, eine wesentliche Förderung der gewerblichen Wirtschaft in der Errichtung einer entsprechenden Gewerbeordnung. Es kann für einen Staat nur von Vorteil sein, wenn bei Wahrung von Freiheit von Gewerbe und Handel, die Angehörigen dieser Berufsgruppen die nötigen Existenzvoraussetzungen für sich selbst einen wesentlichen Faktor, nämlich eine gute Ausbildung mitbringen. Der Staat hat ein vitales Interesse daran, dass gesunde Voraussetzungen für den Betrieb von Fabriksbetrieben, von Handwerksstätten und Unternehmungen der verschiedenen Dienstleistungsberufe vorhanden sind. Im Rahmen unserer Wirtschaftsunion mit der Schweiz und im Hinblick auf die zu erwartende weitere Liberalisierung und eine noch engere Integration in Europa, muss ein kleines Land alles daran setzen, die Betriebe sowohl auf dem Ausland- wie Inlandmarkt konkurrenzfähig zu machen.

Wir wissen, dass für den Aussenmarkt unser Standort nicht unbedingt günstig ist. Umso mehr ist es notwendig, alles daran zu setzen, die anderen Möglichkeiten der sogenannten inneren Stärke auszubauen. Es sei noch einmal vergegenwärtigt, dass heute fast 80% unserer Bevölkerung direkt oder indirekt in der gewerblichen Wirtschaft das Auskommen finden müssen. Die vielen kleinen und grösseren Betriebseinheiten, die Träger dieser ge-

werblichen Wirtschaft sind, müssen gerade im Interesse der gesamten Existenz unseres Volkes und in wirklicher Wahrung der Freiheit, ja unserer Souveränität, so organisiert werden, dass unnützer Energie- und Kapitalverschleiss im Inneren vermieden wird und nach aussen ein erfolgreicher Export betrieben werden kann, um unsere sehr grossen Einfuhren zu bezahlen.

Ein anschauliches Beispiel, dass in einem modernen Gewerbebereich eine wesentliche Grundlage hierzu gesehen werden kann, liefert uns die Bundesrepublik Deutschland, in jüngster Zeit auch das Königreich Belgien, das daran ist, gerade im Hinblick auf die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft sein Gewerbe zu schaffen und grossenteils dem deutschen Vorbild anzupassen.

Sozialpolitische Gesichtspunkte

Die Sicherung der Arbeitsplätze, das Prinzip der Vollbeschäftigung und die Schaffung einer Existenzmöglichkeit der Arbeiter und Angestellten sind wesentliche Anliegen eines Staates. Alle diese Arbeitsplätze hängen aber von der Existenzmöglichkeit der gewerblichen Betriebe ab. Sie sind gewissermassen die Schiffe, in denen unsere wirtschaftlich unselbständig Erwerbenden sitzen. Wir brauchen gut und sicher fundierte Betriebseinheiten, in denen sich die Werktätigen entfalten können. Ein stetes Hin und Her, ein Auf und Ab, eine latente Unsicherheit der Arbeitsplätze, müssen nach bester Möglichkeit ausgeschaltet werden. Aber auch der kleine Gewerbetreibende hat einen gerechten Anspruch, seine Existenz auf einer gesunden Grundlage aufbauen zu können. Es geht nicht darum, Privilegien zu schaffen, sondern nur darum, den Antritt eines Gewerbes an bestimmte, übrigens für jeden Mann erfüllbare Mindestbedingungen, zu knüpfen.

Die mittleren und kleineren Betriebe des Gewerbes werden seit je als wesentlicher Teil des Mittelstandes betrachtet. Sie dienen in erster Linie der Binnenwirtschaft und deren weites Feld ist der Platz, in dem sich laufend der gewerbliche Nachwuchs selbst und der wertvolle Zuzug aus den Reihen der Arbeiter- und auch Angestelltenschaft stellen.

Gewerbliche Massnahmen

Die Entwicklung unserer Gemeinden, die Wandlung in der gewerblichen Produktionsart nach der Seite der Mechanisierung, die Ausdehnung der gewerblichen Tätigkeit auf Gebiete, die im Interesse von Gesundheit und Moral und allgemeiner Belange unseres Volkes einer Kontrolle bedürfen, bringen es mit sich, dass der Staat in vermehrtem Masse Recht der Kontrolle und der Entscheidungsmöglichkeit über die Zulassung und die Art der Betriebsführung beanspruchen muss. Die Reihe der konzessionspflichtigen Gewerbe, bei denen die Behörde über die Zulassung ein Entscheidungsrecht hat, ist daher im neuen Entwurf gegenüber 1910 bedeutend erweitert.

Gewerbepolitische Gesichtspunkte

Wie schon bei den allgemein-politischen Gesichtspunkten ausgeführt, hat der Staat an einer gesunden Wirtschaft ein vitales Interesse. In gewerblichen Kreisen selbst besteht der berechtigte Wunsch, den Betriebsinhabern die in der Verfassung vorgesehenen Förderungs- und Schutzmassnahmen zukommen zu lassen.

Das Gewerbe wünscht, dass in der Grosszahl der Berufe, die eine Ausbildung erfordern, um den Anforderungen gewachsen zu sein, eine solche Ausbildung auch gesetzlich verlangt wird. Es zeigt sich

Tribüne
DER FREIEN MEINUNG

Rechtsschutzversicherung, ja oder nein?

In letzter Zeit machen die Rechtsschutz-Versicherungen in Deutschland, Oesterreich, der Schweiz und auch in Liechtenstein von sich reden. Ihre redogewandten Vertreter schildern die Rechtsschutzversicherung als unentbehrliche Lebensnotwendigkeit.

Es ist nicht möglich, dass diese Rechtsschutz-Versicherungen mit ihren bescheidenen Prämien kostspielige Prozesse finanzieren. Sie müssen daher im Schadensfalle die Versicherungsleistung möglichst ablehnen. Die komplizierten Vertragsklauseln bieten dazu eine gute Handhabe. Wollte man trotzdem eine Leistung oder wenigstens eine vorzeitige Auflösung des Versicherungsbetrages erreichen, müsste man prozessieren. Dann entstünden erst recht jene Nachteile, denen man durch die Rechtsschutz-Versicherung entgehen wollte. Wo bleibt da die soziale Aufgabe, welche die Existenz einer Versicherung rechtfertigt? Oder ist auch noch eine Versicherung nötig, die uns gegen die Rechtsschutz-Versicherung schützt? dr.s.

immer wieder, dass ungenügend ausgebildete Betriebsinhaber nicht nur sich selbst, sondern auch den anderen erheblichen Schaden zufügen. Die Industrie muss bestrebt sein, auf inländische Arbeitskräfte abstellen zu können und es kann daher nur im Interesse aller liegen, wenn neue Industrie-Gründungen strengen Zulassungsbedingungen unterstellt werden. Wir laufen bei unkontrollierter Industrialisierung Gefahr, eine Ueberkapazität zu erhalten, die zu weiterem Zuzug von ausländischen Arbeitskräften führen muss und unsere Wirtschaft internationalisiert.

Beschränkung des Gesetzesinhaltes

Der vorliegende Entwurf beschränkt sich auf die gesetzliche Regelung der Definiton gewerblicher Tätigkeit, der Einteilung der Gewerbe, die Zulassungsbedingungen zu den gewerblichen Berufen, die Bestimmungen über Betriebsanlagen, die Strafbestimmungen und die Durchführung des Gesetzes.

Die Regulierung des Hausierwesens, der Arbeit in Industrie und Gewerbe, des Lehrlingswesens und der Organisation der gewerblichen Wirtschaft bleibt der gesonderten Gesetzgebung vorbehalten und ist grossenteils bereits in gesonderten Gesetzen durchgeführt. Die Gesetzesmaterie ist daher durchaus einheitlich.

Entstehung des neuen Entwurfes

Die Gewerbeunion für das Fürstentum Liechtenstein hat der Regierung im Dezember 1960

Landtagssitzung am kommenden Mittwoch

Tagesordnung

zu der am Mittwoch, den 24. Juli 1963 stattfindenden öffentlichen Landtagssitzung. Beginn 9.00 Uhr.

- Bericht und Antrag der Fürstlichen Regierung betr. die Schaffung eines neuen Gewerbegesetzes. 1. Lesung.
- Beitrags- und Darlehensgesuch des Kollegiums Marianum in Vaduz zur Finanzierung des geplanten Erweiterungsbaues.
- Bericht und Antrag der Fürstlichen Regierung betreffend das Internationale Ueber-einkommen, sowie das Zusatzprotokoll über den Eisenbahn-Personen und -Gepäckverkehr vom 25. Februar 1961.
- Schaffung eines Amtes der Fürstlichen Regierung für Industrie und Gewerbe.
- Antrag der Fürstlichen Regierung betreffend die Erhöhung des Entschädigungsbeitrages für Vernichtung unheilbar erkrankter Bienen-völker.
- Bericht und Antrag der Fürstlichen Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Strassenverkehr.
- Subventionsgesuch der Mährescher-genossenschaft Schaan-Vaduz zur Anschaffung einer Heuhochdruckpresse und entsprechende Kreditgewährung.

Silbernes Priesterjubiläum inmitten seiner Pfarrkinder, die ihm einen schönen Tag der Besinnung und Dankbarkeit widmen wollen.

H. H. Pfarrer Candrea wurde am 30. Oktober 1913 in Chur als Bürger der Bündner Gemeinde Stürfis im Oberhalbstein geboren. Nach seinen Gymnasialstudien in Disentis, Einsiedeln und Schwyz bezog er das Priesterseminar in Chur, wo er am 3. Juli 1938 zum Priester geweiht wurde. Am 10. Juli darauf feierte er in der Churer Kathedrale die hl. Primiz.

Der junge Priester begann seine praktische Tätigkeit im Weinberge des Herrn im Oktober 1938 als Vikar in Rütli ZH. Im August 1942 kam er als Vikar nach Wädenswil und im November 1943 nach Dietikon, wo er dann ab 1953 als Pfarrhelfer wirkte. Am 20. November 1955 wurde H. H. Candrea, nachdem er durch die Gemeindeversammlung gewählt worden war, in der Pfarrkirche in Balzers als Pfarrer installiert. Bisher immer in der Diaspora tätig, kam er nun in ein katholisches Stammland - gleiches Christentum, aber doch anders gelagert. Die Umstellung von der harten, aber in einem gewissen Sinne dankbaren Diasporaarbeit mit ihrem vielfach lebendigeren Christentum zum lahemeren Stammland-Katholizismus mag nicht immer leicht gefallens sein. Dort klare Fronten und ein-

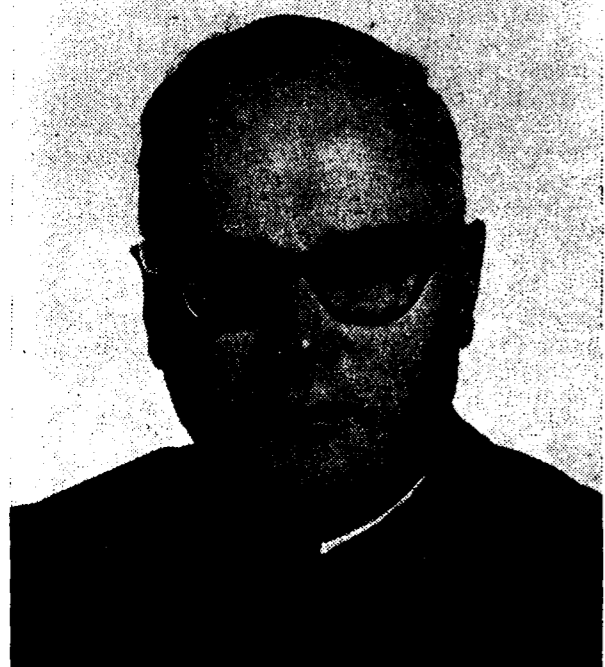
deutiges Bekenntnis, hier guter Glaube aber ohne Stärkung durch Bewährung. In Dietikon hatte sich H. H. Candrea der Jugend verschrieben, so betreute er die Jungmannschaft, die Jungwacht, den Kath. Turnverein, die Turnerinnen, den Arbeiterverband und den Gesellenverein. In Balzers kam dies in seiner Tätigkeit spontan wieder zum Ausdruck indem er für die Jugend alles tat. Wir denken an die schöne Erstkommunionstage, an seine Sorge um das Wohl der Jugend. So beteuert er heute die Jungfrauenkongregation, die Pfadfinder und den Blauring. Ein grosses Anliegen war ihm auch die feierliche Gestaltung der Gottesdienste, die Erleichterung zum Gottesdienstbesuch durch Umstellungen, Abendmessen, das Mitfeiern der Gläubigen, usw. Er will nicht religiöser Verwalter seiner Herde sein, er möchte Vater und Führer für die Ewigkeit sein. Bekannt sind seine klaren Predigten, wenn sie auch hie und da aus Sorge um das Wohl seiner Gläubigen gewürzt sind, wie auch seine tröstenden und mahnenden Worte beim Heimgang von Pfarrangehörigen.

Neben seiner grossen seelsorgerischen Tätigkeit in der Gemeinde ist H. H. Pfarrer Candrea Präses des liechtensteinischen Priesterkapitels. Er betätigt sich auch in der Gehörlosenseel-

sorge und hat auf diesem Gebiet durch Exerzientienkurse, Vorträge schon viel Gutes wirken können. Er wirkt eifrig und mit grossem Verständnis, wenn auch hie und da mit männlicher Kraft als Mittler zwischen Gott und den Menschen. Ein Priester kann besonders in der heutigen Zeit nicht immer und überall Verständnis für sich selbst finden, er muss seinen ihm als recht scheinenden Weg im Interesse seiner Pfarrangehörigen gehen. Er hat dabei gewiss viele einsame Stunden der Sorge und mehr Oelbergsstunden im Ringen um den richtigen Weg als andere Menschen, der morgige Sonntag soll unserem lieben Jubilar eine kleine Entschädigung dafür und für all sein Wollen, all sein Tun sein. Dieser Tag möge ihm auch die Verbundenheit seiner Pfarrangehörigen zeigen, die im Alltag, in den Sorgen und Nöten nicht zum Ausdruck kommt.

Programm:

- 9.00 Uhr Sammlung beim Pfarrhaus
- 9.15 Uhr Einzug in die Pfarrkirche
- 9.30 Uhr Festgottesdienst, mit Ehrenpredigt von H. H. Dompfarrer Vieli aus Chur. Josefmesse von Dietrich, «Salve Regina» von Schubert, «Die Himmel rühmen» von Beethoven
- 11.00 Uhr Begleitung des Jubilaren zum Hotel Post
- 14.30 Uhr Jubiläumsfeier im Gemeindegemäldeaal



(Photo Peter, Schaan)

Priesterjubiläum in Balzers

Morgen Sonntag begeht Balzers ein grosses Fest. H. H. Pfarrer Franz Candrea feiert sein